

Pressemitteilung

Heizen mit Holz – gut fürs Klima?

Feinstaubbelastung durch Holz-Feuerungsanlagen ab Januar 2010 gesetzlich begrenzt

Holzöfen versprechen wohlige Wärme und romantisches Ambiente. Zudem gelten sie als Klima schonend: Das bei der Verbrennung freigesetzte Kohlendioxid führt nicht zur Erderwärmung, sofern nur so viel Holz verbrannt wird wie nachwächst. Denn Bäume binden CO₂. Doch die zunehmende Begeisterung fürs Heizen mit Holz hat auch eine Kehrseite: „Untersuchungen des Umweltbundesamtes haben ergeben, dass die rund 14 Millionen Kamin- und Kachelöfen jährlich etwa 24.000 Tonnen Feinstaub in die Luft abgeben - mehr als alle deutschen Diesel-Autos und Lastwagen“, sagt Horst Frank, Fachberater Bauen/Energie der Neuen Verbraucherzentrale in Mecklenburg und Vorpommern.

Neben „sauberen“ Scheitholzvergaser- und Pelletkesseln mit Wirkungsgraden über 90 Prozent dominieren einfache Kaminöfen aus dem Baumarkt. Diese Öfen sind eine besondere Quelle für gesundheitsschädlichen Feinstaub und für gefährliche polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK).

Mit der ab Januar gültigen novellierten Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) werden erstmalig Grenzwerte für Feuerungsanlagen zwischen 4 und 15 kW Leistung eingeführt. „Besonders interessant sind dabei die Grenzwerte für Holz-Einzelraumfeuerungsanlagen: Sie dürfen zukünftig nicht mehr als 75 Milligramm Feinstaub und zwei Gramm Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abluft an die Umwelt abgeben“ sagt Horst Frank. Auch für bestehende Öfen gibt es Grenzwerte, die allerdings erst ab großzügigen Übergangsfristen gelten und für kürzlich gekaufte Öfen sogar bis ins Jahr 2024 reichen.

Bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen können unbegrenzt betrieben werden, wenn

- eine Bescheinigung des Herstellers vorliegt, dass die Anlage Emissionen von maximal 150 Milligramm Feinstaub und 4 Gramm Kohlenmonoxid pro Kubikmeter Abgas einhält oder
- der Nachweis dieser Grenzwerte durch eine Vor-Ort-Messung erfolgt oder
- nachträglich ein bauartzugelassener Filter eingebaut wird

Unberücksichtigt in der Verordnung bleiben historische Öfen, die vor 1950 installiert wurden, Badeöfen, private Kochherde, Backöfen, Grundöfen und offene Kamine.

Käufer eines neuen Ofens sollten darauf achten, dass der Verkäufer eine Typbescheinigung vorlegt, die die Einhaltung der neuen Grenzwerte und einen Mindestwirkungsgrad bescheinigt.

Bei Fragen zu diesem oder anderen Energiesparthemen ist eine Beratung in allen Stützpunkten und Beratungsstellen der Neuen Verbraucherzentrale in Mecklenburg und Vorpommern nach Voranmeldung möglich. In Einzelfällen gehen die Fachleute auch vor Ort. Für Verbraucher, die die

Verbraucherzentrale wegen zu weiter Wege oder aus anderen Gründen nicht persönlich aufsuchen können, ist auch eine telefonische Beratung möglich. Über die bundesweit geschaltete Rufnummer 09001-3637443 gibt es einen direkten Draht zur anbieterunabhängigen Energieberatung. Die Kosten dafür liegen bei 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, für Mobilfunkteilnehmer gelten abweichende Preise.

Ein persönliches Beratungsgespräch kann ebenfalls unter dieser Rufnummer oder unter 0381-2087050 vereinbart werden. Eine Übersicht über alle Beratungsstellen gibt es im Internet unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.

Für weitere Informationen:
Horst-Ulrich Frank, Fachberater Bauen/Energie
Tel. (0395) 568 34 15, frank@nvzmv.de

Hinweis an die Redaktionen:
O. g. Rufnummer / E-Mail-Adressen bitte nicht veröffentlichen.
Bei Veröffentlichung einer Servicrufnummer der Verbraucherzentrale muss immer das Entgelt angegeben werden: z. B. (0900 1) 77 54 41 für 1,50 Euro/Min. aus dem dt. Festnetz.

presseinfo
presseinfo
presseinfo